



**Managementplan  
für das  
Europäische Vogelschutzgebiet**

**DE 1622-493 Eider-Treene-Sorge-Niederung  
Teilgebiet „Osterfelder Koog/ Ostermoor bei Seeth“**



*natura*



2010 International Year of Biodiversity

Der Managementplan wurde in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch „Seether Ostermoor“ unter Beteiligung der Flächeneigentümer/innen durch die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste/ Projektgruppe Natura 2000 im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 01.04.2010

Titelbild: Luftbild Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth (Foto:J.Jacobsen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	4
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	5
2.1. Gebietsbeschreibung .....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen .....	6
2.3. Eigentumsverhältnisse .....	6
2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	6
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	6
3.1. FFH-Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie .....	7
3.2. Vogelarten nach I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie.....	7
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	8
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele .....	8
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	10
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	10
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	11
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	11
6.2. Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen .....	11
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	11
6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	12
6.5. Verantwortlichkeiten .....	12
6.6. Kosten und Finanzierung .....	13
6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	13
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	13
<b>8. Anhang</b> .....	14

## Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung, Teilgebiet Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth“ (Code-Nr:DE-1622-493) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung von 12.03.2009
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, Nr. 24/25 v. 19.06.2006); (gem. Anlage 2)
- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab ca. 1:11.000; (gem. Anlage 3)
- ⇒ Brutvogelerfassung 2008; (gem. Anlage 4)
- ⇒ Luftbild 2008; (gem. Anlage 7)
- ⇒ Höhengschichtenkarte 2008; (gem. Anlage 8)

### 1.2 Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbin-

dung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG)

## **2. Gebietscharakteristik**

### **2.1 Gebietsbeschreibung**

Der Osterfelder Koog und das Ostermoor liegen im Naturraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung und hier in der Treeneniederung. Im Norden grenzt der Uferbereich der Treene direkt an. Das Gebiet ist geprägt durch weiträumige, feuchte Grünländereien auf Moor- und Marschböden, die überwiegend extensiv genutzt werden, und dem zentral gelegenen strukturreichen Niedermoor (Ostermoor/ Nordmoor) mit ungenutzten Röhrichten, Bruchwäldern, Feuchtgebüsch, Feuchtgrünland und Kleinseggenwiesen und einzelnen Pappel-, Erlenanpflanzungen. Südlich angrenzend an das Niedermoor finden sich die trocken-mageren, offenen bis bewaldeten Lebensräume des von Flugsand geprägten Holmes. Das Gebiet wird vom alten Bahndamm der ehemaligen Bahnlinie Husum-Rendsburg durchschnitten. Östlich des Bahndammes setzt sich das Nordmoor fort. Die Gebietsgröße des Geltungsbereiches des Managementplanes beträgt ca. 530 ha (Gebietsabgrenzung s. Anlage 3).

## 2.2 Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung/Pflege: Die Feucht- und Nasswiesen werden überwiegend extensiv als Mähflächen, Mähweiden oder Weiden genutzt. Kleinflächig findet im Ostermoor und im Nordmoor Reetmahd statt.

Forstliche Nutzung: Die Waldflächen (Pappelanpflanzungen) werden sehr extensiv genutzt.

Wasserwirtschaftliche Nutzung: Der Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth liegt in der Treeneniederung und entwässert über das Schöpfwerk Seeth in die Treene (Wasser- und Bodenverband Seeth). Die Flächen westlich des Alten Bahndamms entwässern über das Schöpfwerk Norderstapel ebenfalls in die Treene (Sielverband Treenemarsch).

Militärische Nutzung: Der südliche Bereich des Ostermoores ist Teil des Standortübungsplatzes Seeth. Sporadisch finden hier Übungen (Orientierungsmärsche) statt. Zur Offenhaltung des Geländes für die Übungen müssen einzelne Flächen regelmäßig einmal im Jahr gemäht werden. Zudem dienen die Flächen als vorgeschriebene Sicherheitszone für den Schießübungsbetrieb an der Bundesstraße. Mit der Bundeswehr wurde vereinbart, die Wasserstände im Ostermoor so zu fahren, dass eine jährliche Mahd der im Zentrum des Moores gelegenen Bundeswehrflächen möglich bleibt.

Jagdliche Nutzung: Der Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth sind Teil des Jagdbezirks Seeth sowie der Eigenjagdbezirke der Forstverwaltung und der Bundeswehr. Die Flächen zwischen Nordmoor und Treene sind Teil des Jagdbezirks Norderstapel; im Süden gehören sie zum Jagdbezirk Süderstapel.

Touristische Nutzung: Das Gebiet liegt am Eider-Treene-Sorge-Radweg und wird auf diesem häufig von Erholungssuchenden aufgesucht.

## 2.3 Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil der Flächen im Geltungsbereich des Managementplanes befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz bzw. der öffentlichen Hand: Stiftung Naturschutz (211 ha), Wehrbereichsverwaltung (75 ha), Forstverwaltung (115 ha), Eider-Treene-Verband (10 ha), Gemeinde Seeth (8 ha), Teilnehmergeinschaft FB Seeth (44 ha). Es ist vorgesehen die Flächen der Teilnehmergeinschaft auf die Stiftung Naturschutz zu übertragen. In privatem Eigentum sind ca. 65 ha Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten und 5 ha Moor, geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG).

## 2.4 Schutzstatus und bestehende Planungen

Der Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth ist Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge- Niederung“ (DE-1622-493). Das Gebiet ist als geplantes Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Das laufende Flurbereinigungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss.

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu der Ziffer 3.1. entstammen dem Gutachten „Ostermoor bei Seeth – Ermittlung von Grundlagen vor Einsetzen der Wiedervernässung“ (Köster, H., 2002). Die Daten zu 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen

(SDB) bzw. den aktuellen Monitoringberichten für das Teilgebiet Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

### 3.1 FFH-Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	
AMP	Moorfrosch	p	

p: vorhanden ohne Einschätzung

### 3.2 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie im EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge- Niederung“ (DE-1622-493) (SDB) und im Teilgebiet Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth (Jeromin, K.: mdl. Mitt.); s. Anlage 4.

Taxon	Name	Status *	Populationsgröße	
			Gesamtes VSG ETS (Stand: 2004)	Osterfelder Koog/Ostermoor (Erfassung 2008)
AVE	Knäkente	B	20	1
	Sumpfohreule	B	10	0
	Rohrdommel	B	7	jährweise vorhanden**
	Trauerseeschwalbe	B	10	0
	Weißstorch	N	80	vorhanden**
	Rohrweihe	B	32	1
	Kornweihe	R	100	vorhanden**
	Wiesenweihe	B	5	jährweise vorhanden**
	Wachtelkönig	B	25	1
	Zwergschwan	R	4000	Vorhanden**
	Singschwan	R	260	Vorhanden**
	Bekassine	B	197	6
	Kranich	B	2	0
	Neuntöter	B	33	1
	Uferschnepfe	B	80	11
	Blaukehlchen	B	14	6
	Großer Brachvogel	B	100	0
	Kampfläufer	R	30	0
	Kampfläufer	B	5	0
	Goldregenpfeifer	R	6000	vorhanden**
	Tüpfelsumpfhuhn	B	9	0

Taxon	Name	Status *	Populationsgröße	
			Gesamtes VSG ETS (Stand: 2004)	Osterfelder Koog/Ostermoor (Erfassung 2008)
	Rotschenkel	B	31	3
	Kiebitz	B	500	25
Folgende Vogelarten sind im SDB für DE 1622-493 nicht erfasst:				
	Schwarzkehlchen	B		1
	Braunkehlchen	B		12
	Schafstelze	B		3
	Wiesenpieper	B		29
	Feldlerche	B		32
	Schilfrohrsänger	B		49
	Nonnengans	R		500**
	Beutelmeise	B		1

\* Brutpaare (B) (Angabe in Revierpaaren); Rastvögel (R) & Nahrungsgäste (N) (Angabe in Individuen)  
 \*\* mdl. Mitt. Jacobsen, J.

Für die angrenzenden Teilbereiche östlich des Bahndammes liegen keine aktuellen Zahlen vor.

## 4 Erhaltungsziele

### 4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gesamtgebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet: „Osterfelder Koog/Ostermoor“ die in der Anlage 2 differenzierten Teilziele / insbesondere die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Arten:

Erhaltungsziele für das Teilgebiet Osterfelder Koog/Ostermoor	
Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	Knäkente, Sumpfhohreule, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Bekassine, Neuntöter, Uferschnepfe, Blaukehlchen, Goldregenpfeifer, Rotschenkel, Kiebitz. Nicht im SDB erfasst (kursiv): <i>Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Schafstelze, Wiesenpieper, Feldlerche, Schilfrohrsänger, Nonnengans, Beutelmeise</i>
Erhaltungsziele für Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	<b>Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zergschwan, Singschwan, Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen</b> Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich</li> </ul>



	<p>genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,</li> <li>▪ eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,</li> <li>▪ von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Kiebitz</li> </ul> <p><b>Arten der Hochmoore, wie Bekassine, Schwarzkehlchen</b></p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und extensiv beweidetes Grünland,</li> <li>▪ von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepasster Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,</li> <li>▪ von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,</li> <li>▪ möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.</li> </ul> <p><b>Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Neuntöter, Schilfrohrsänger, Beutelmeise</b></p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,</li> <li>▪ von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z. B. extensiv genutztes Feuchtgrünland,</li> <li>▪ von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen früher Sukzessionsstadien mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,</li> <li>▪ eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,</li> <li>▪ von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)</li> <li>▪ von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.</li> </ul> <p><b>Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente</b></p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und zum Teil kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,</li> <li>▪ von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen,</li> <li>▪ eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.</li> </ul>
--	---

## 4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Übergeordnetes Ziel für das Gebiet „Osterfelder Koog/Ostermoor“ ist der Erhalt und die Entwicklung eines vielfältigen, Niederungskomplexes, mit Röhrichten, Riedern, Bruchwäldern und artenreichem Feucht- und Nassgrünland und Herstellung weitgehend natürlicher Wasserstände. Langfristiges Ziel: ggf. Einschwingen der Treenehochwasser unter Beachtung der gEhz für das Vogelschutzgebiet und Poldernutzung mit regulierbarem Ein- und Auslauf. Die Ziele für die einzelnen Teilgebiete stellen sich wie folgt dar:

Ostermoor/ Nordmoor: Niedermoorrenaturierung - natürliche Entwicklung zu Röhrichten, Riedern und Bruchwäldern; Erhalt der kleinflächig eingestreuten Kleinseggenwiesen  
Förderung von Arten der Röhrichte, Hochstaudenrieder etc. z. B. Rohrweihe und Schilfrohrsänger

Osterfelder Koog und Grünland zwischen Nordmoor und Treene: Erhalt und Entwicklung der offenen Wiesenvogellandschaft gekennzeichnet durch feuchtes bis nasses, artenreiches Grünland mit periodischen Überstauungen und kurzrasiger Vegetation zur Ansiedlungsphase der Wiesenvögel  
Förderung von Wiesenvögeln, wie Kiebitz und Uferschnepfe

Grünland südlich Nordmoor: Erhalt und Entwicklung von feuchtem bis nassem, artenreichem Grünland mit Übergängen zu Röhrichten und Weidengebüschen  
Förderung von Vogelarten des strukturreichen Grünlandes wie Bekassine, Feldlerche und Braunkehlchen

## 5 Analyse und Bewertung

Die Grünlandflächen im Osterfelder Koog haben eine herausragende Bedeutung für Brutvogelarten des offenen Feuchtgrünlandes sowie für rastende und nahrungssuchende Vogelarten. Während die Brutbestände insbesondere der Wiesenbrüter überall stark abgenommen haben, sind sie im Osterfelder Koog nur leicht rückläufig bzw. zeigen wieder ansteigende Tendenzen, wie z. B. beim Kiebitz. Die Bestände der Vogelarten der Röhrichte, Hochstaudenrieder und Weidengebüsche im Ostermoor sind über die Jahre als stabil anzusehen. Einzelne Arten, wie Schwarz- und Blaukehlchen haben sich neu angesiedelt. Insgesamt ist das Gebiet als sehr artenreich anzusehen.

Die Niedermoorflächen im Ostermoor und Nordmoor weisen überwiegend naturnahe Verhältnisse mit hohen Wasserständen auf. Sie sind durch Röhrichte und Weidengebüsche gekennzeichnet. Die Pappelanpflanzungen sind umzubauen, soweit die Entnahme der Pappeln bedingt durch die hohen Wasserstände noch möglich ist. Ansonsten sollen sie sich über natürliche Waldsukzessionsstadien zu standorttypischen Bruchwäldern entwickeln können.

Das Gebiet weist einen günstigen Erhaltungszustand auf. Bei der Bewirtschaftung der Grünlandflächen sollte aber noch stärker auf Kurzrasigkeit, Übersichtlichkeit, hohe Grabenwasserstände und das Vorhandensein von Blänken während der Brutzeit geachtet werden.

## 6 Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 9 konkretisiert.

### 6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

In der Vergangenheit wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation im Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth durchgeführt. Hierzu zählen die Extensivierung der Bewirtschaftung, die Einrichtung von großflächigen Weidekomplexen, das Entfernen von Sichtbarrieren, die Aufweitung von angestauten Gräben zur Schaffung von Flachwasserbereichen und die Anhebung der Wasserstände in Teilgebieten mittels Erdstauen und regulierbaren Stauanlagen. Für das Gebiet wurden im Rahmen des Besucherinformationssystems des Landes Schleswig-Holstein (BIS) Infotafeln errichtet und ein Faltblatt erstellt.

### 6.2 Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Folgenden für die einzelnen Teilgebiete beschrieben:

<b>Ostermoor/ Nordmoor</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Instandsetzung von Erdstauen und weitergehende Vernäsuungsmaßnahmen soweit erforderlich</li> <li>- Großflächig natürliche Entwicklung</li> <li>- Umbau der Erlen-Pappel-Anpflanzungen zu Bruchwaldgesellschaften durch Entnahme der Pappeln bzw. durch natürliche Entwicklung</li> <li>- Fortführung der Reetmahd auf kleinen Teilflächen, in Abhängigkeit von den Wasserständen (nicht verpflichtend)</li> <li>- Erhalt der kleinflächigen Feuchtwiesen durch einschürige Mahd (in Abhängigkeit von den Wasserständen)</li> </ul>
<b>Osterfelder Koog</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- an Wiesenvogelschutz angepasste Grünlandbewirtschaftung (Kurzrasigkeit); überwiegend Beweidung mit Pflegeschnitt, zweisechürige Mahd oder Mahd mit Nachweide</li> <li>- Anhebung der Wasserstände durch Errichtung eines regulierbaren Stauwehres in den Schalengraben und Umleitung der Vorflut (mittelfristig)*</li> <li>- Anhebung der Wasserstände durch Abdichten einzelner Parzellengraben mittels Erdstau tlw. regulierbar ( Rohr m. Knie) und Schaffung von Flachwasserbereichen durch Aufweitung von Gräben (soweit erforderlich)</li> <li>- Ankauf bzw. langfristige Anpachtung der letzten privaten Nutzflächen (ca. 11 ha)</li> </ul>
<p>- In beiden Teilgebieten wurden 2007 die Wasserstände über die Errichtung eines regulierbaren Stauwehres in einen Hauptvorfluter angehoben. Mit den Grundeigentümern ist eine maximale Anstauhöhe von +0,10 m NN abgestimmt. Für die Grünland-</p>	

<p>flächen der Bundeswehr im zentralen Ostermoor muss sichergestellt bleiben, dass sie einmal jährlich zu bewirtschaften sind (späte Mahd) s. Text 2.2.</p> <p>- <u>*Mittelfristig</u> sind die Entwässerungszwänge Bundeswehrflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen durch Umleitung des Abflusswassers auszuschalten (Umleitung der Vorflut und Errichtung eines regulierbaren Stauwehres).</p>	
<p><b>Osterfelder Koog (westliches Teilgebiet)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- an Wiesenvogelschutz angepasste Grünlandbewirtschaftung (Kurzrasigkeit); Beweidung mit Pflegeschnitt, zweischürige Mahd oder Mahd mit Nachweide</li> <li>- Ankauf bzw. langfristige Anpachtung der letzten privaten Nutzfläche (ca. 3 ha)</li> <li>- Anhebung der Wasserstände durch Abdichten einzelner Parzellengräben mittels Erdstau tlw. regulierbar ( Rohr m. Knie) und Schaffung von Flachwasserbereichen durch Aufweitung von Gräben (soweit erforderlich)</li> </ul>
<p><b>Grünland zwischen Nordmoor und Treeene</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- an Wiesenvogelschutz angepasste Grünlandbewirtschaftung (Kurzrasigkeit); Beweidung mit Pflegeschnitt, zweischürige Mahd oder Mahd mit Nachweide</li> <li>- Ankauf bzw. langfristige Anpachtung der privaten Nutzflächen, Vertragsnaturschutz</li> <li>- Anhebung der Wasserstände durch Abdichten einzelner Parzellengräben mittels Erdstau tlw. regulierbar ( Rohr m. Knie) und Schaffung von Flachwasserbereichen durch Aufweitung von Gräben</li> </ul>
<p><b>Grünland südlich Nordmoor</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhebung der Wasserstände durch Abdichten einzelner Parzellengräben mittels Erdstau tlw. regulierbar ( Rohr m. Knie)</li> <li>- Großflächige Beweidung/Mahd</li> </ul>
<p>Die Vernässungsmaßnahmen dienen auch der Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume des nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Moorfrosches</p>	

### 6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Besucherlenkung/Naturerleben: Errichtung eines Beobachtungsturmes auf dem Bahndamm, wo dieser den Deichverteidigungsweg kreuzt.

### 6.4 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das Gebiet ist über die Eigentumsverhältnisse hinreichend gesichert, da es sich zu mehr als 90% im Eigentum öffentlicher Träger befindet, deren Flächen überwiegend für Naturschutzzwecke gewidmet sind oder freiwillig entsprechend der Naturschutzziele entwickelt werden (Bundeswehr, Landesforst, Eider-Treene-Verband, Gemeinde). Die verbliebenen privaten Grünlandflächen sollen möglichst angekauft oder langfristig angepachtet werden. Zudem besteht die Möglichkeit auf diesen Flächen freiwilligen Vertragsnaturschutz abzuschließen.

### 6.5 Verantwortlichkeiten

Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden regelmäßig am Runden Tisch besprochen und abgestimmt. Die Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises, der Flurneuordnungsbehörde (solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist) und/oder der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Integrierten Station durchgeführt.

Die Verhandlungen zu Grunderwerb/langfristige Pacht erfolgen über die SHL in Abhängigkeit vom Flächenangebot.

Der Flurbereinigungsplan soll im Jahr 2010 durch das LLUR, Abt. Ländliche Entwicklung aufgestellt werden.

Die Pflege der Grünlandflächen erfolgt durch die Stiftung Naturschutz (Pflege durch Eigenbetrieb/ Verpachtung an örtliche Landwirte) bzw. auf den TG-Flächen bis zum Abschluss des Verfahrens durch das LLUR (Verpachtung an örtliche Landwirte).

### **6.6 Kosten und Finanzierung**

Die geschätzten Kosten für die einzelnen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind den Maßnahmenblättern (Anlage 9) zu entnehmen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über Schutz- und Entwicklungsmittel (S+E) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Möglicher Grunderwerb kann aus dem Moorschutzprogramm des Landes oder aus Ausgleichsmitteln der Kreise erfolgen.

### **6.7 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Erarbeitung des Managementplanes erfolgt am Runden Tisch. Hier wurden und werden alle Maßnahmen besprochen und abgestimmt. Mitglieder des Runden Tisches sind: Wasser- und Bodenverband Seeth, Eider-Treene-Verband, Gemeinden Seeth, Norderstapel, Süderstapel, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Stiftung Naturschutz SH, Schleswig-Holsteinische Landesforsten, Wehrbereichsverwaltung, LLUR (Abt. Ländliche Entwicklung), LLUR (Integrierte Station).

Der Runde Tisch trifft sich mindestens einmal jährlich, sowie nach Bedarf.

## **7 Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen**

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die Brutvogelerfassung im Rahmen des landesweiten Monitoringprogrammes erfolgte im Teilgebiet Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth im Jahr 2008 (Anlage 4).

Um die Entwicklung der Amphibienbestände, insbesondere des nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Moorfrosches, beurteilen zu können, ist die Durchführung einer Amphibienerfassung im Gebiet sinnvoll (ab 2011).

## 8. Anhang

- Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein
- Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele EGV gem. Amtsblatt SH; 2.10.2006
- Anlage 3: Karte 1: Eigentumsverhältnisse und Schutzstatus
- Anlage 4: Karte 2: Brutvögel 2008
- Anlage 5: Karte 3: Entwicklungsziele
- Anlage 6: Karte 4: Entwicklungsmaßnahmen
- Anlage 7: Karte 5: Luftbild
- Anlage 8: Karte 6: Höhenschichten
- Anlage 9: Maßnahmenblätter

### Literatur zum Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth:

- Boldt, C. (1998): Erfassung der Vegetation unter bes. Berücksichtigung hydrologischer Untersuchungen im Ostermoor im Hinblick auf eine Entwicklung zum Naturschutzgebiet.- Dipl.arbeit im Fachbereich Biologie der Universität Hamburg, Hamburg.
- GFN-Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (1996): Osterfelder Koog/ostermoor bei Seeth, Kreis Nordfriesland – Erfassung von Grundlegendaten (Biootypen, Brutvögel, Amphibien).- Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege, Kiel.
- Jacobsen, J. (1997): Gutachterliche Stellungnahme zur Schutzwürdigkeit des 'Ostermoor bei Seeth/Osterfelder Koog' (Kreis Nordfriesland) - mit Empfehlungen zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.- Unveröff. Gutachten des Landesamtes für Natur und Umwelt, Flintbek.
- Köster, H. W. Daunicht, K.-M. Thomsen (1998): Untersuchung der Wiesenvögel im Bereich der Alte-Sorge-Schleife und im Ostermoor bei Seeth. – Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Natur und Umwelt, Flintbek.
- Köster, H. (2002): Ostermoor bei Seeth - Ermittlung von Grundlegendaten (Brutvögel, Amphibien) vor Einsetzen der Wiedervernässung.- Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Natur und Umwelt, Flintbek.
- Mordhorst, H. (1986): Pflege- und Entwicklungsplan "Ostermoor bei Seeth". Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege, Kiel.
- Mordhorst, H. (1989): Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im "Ostermoor bei Seeth".- Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege, Kiel.
- Schreiber, A. (1998): Vegetationskundliche und standortkundliche Untersuchungen im Ostermoor.- Dipl.arbeit im Fachbereich Biologie der Universität Hamburg, Hamburg.
- Treenehauptverband (1997): Wasserwirtschaftliche Planung im Bereich Ostermoor und Osterfelder Koog von Seeth bzw. Norder- und Süderstapel.- Unveröff. Gutachten i. A. des ALR Husum, Husum.
- Triops-Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (2002): FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein.- Unveröff. Gutachten i. A. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Kiel.

## Anlage 1

### Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogel-schutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung. Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
  - 2.1 übergreifende und
  - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

#### 1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten alle
- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
- Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
- weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft. Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

## 2. Erhaltungsziele

### 2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

### 2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind, sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEhz ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.



## Anlage 2

**Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2006, Nr. 24/25 vom 19.6.2006, (S. 466-468 )**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 06.06.2006 –V 521- 5321-324.9-1**

Mit dieser Bekanntmachung erklärt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 20c Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung vom 30. Mai 1995, 14. Dezember 1999, 11. Januar 2000, 11. Mai 2004, 29. Juni 2004, 06. Februar 2006 und 16. Mai 2006 sechs nach § 20c Abs.1 LNatSchG ausgewählte besondere Schutzgebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne von §10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der jeweiligen Übersichtskarten bekannt.

### **Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung**

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjendorp, Lundener Niederung, Dörpinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

#### **1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

**a) von besonderer Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie;  
B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)

- **Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (R)**
- **Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (N)**
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)**
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)**
- **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)**
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- **Kornweihe (*Circus cyaneus*) (R)**
- **Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)**
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B)**

## 2. Erhaltungsziele

### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

### 2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer**

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,

- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

### **Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine**

#### Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

### **Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter**

#### Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

### **Arten der Seen, Flusläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente**

#### Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,
- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.